



**Bayerischer Sportkegler- und
Bowlingverband e.V.**

Verbandsjugendordnung des BSKV

(Stand: Februar 2022)



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Name und Zugehörigkeit	3
2. Prinzipien der BSKV Jugend	3
3. Aufgaben	4
3.1 Grundlegende Aufgaben	4
3.2 Schwerpunkt der Jugendarbeit	4
3.3 Besondere Aufgaben	4
4. Organe	5
5. Verbandsjugendtag	5
5.1 Den Verbandsjugendtag bilden:	5
5.2 Stimmrecht	5
5.3 Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:	5
5.4 Wahlen und Amtszeiten	6
5.5 Einberufung des Verbandsjugendtages	6
5.6 Beschlussfähigkeit	7
5.7 Versammlungsleitung	7
5.8 Anträge	7
5.9 Abstimmung	7
6. Verbandsjugendausschuss	7
6.1 Einberufung	7
6.2 Den Verbandsjugendausschuss bilden:	7
6.3 Die Aufgaben des VJA sind:	8
6.4 Einberufung von Referaten	8
7. Verbandsjugendvorstand	9
7.1 Den Verbandsjugendvorstand bilden:	9
7.2 Die Aufgaben des VJV sind:	9
7.3 Planung und Durchführung der Aufgaben	9
7.4 Aufgaben des Verbandsjugendsprechers:	9
8. Verbandsjugendrat	10
9. Vertretung der BSKV Jugend	10
10. Bezirke	10
10.1 Die Organe der Bezirksjugend sind:	10
10.2 Den Bezirksjugendtag bilden:	11
10.3 Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:	11
10.4 Bezirksjugendausschuss	11
10.5 Bezirksjugendleitung	12
10.6 Vertretung der Bezirksjugend	12
10.7 Sonstige Regelungen Bezirksjugend	12
11 Inkrafttreten	12



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Einleitung

Der vom Verbandsjugendtag gewählte Verbandsjugendwart, vertritt die Jugend im Präsidium des BSKV. Er wird deshalb gemäß der BSKV Satzung fortlaufend in dieser Ordnung und in der Öffentlichkeit als Vizepräsident Jugend betitelt.

1. Name und Zugehörigkeit

Die Bayerische Sportkeglerjugend (BSKV Jugend) ist die Jugendorganisation im Bayerischen Sportkegler- und Bowling Verband e.V.

Sie wird von den Jugendabteilungen der Vereine gebildet. Zu einer Jugendabteilung gehören alle jungen Menschen (Definition: wer noch nicht 27 Jahre alt ist), sowie alle in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen.

Jugendliche im Sinne der Jugendordnung ist, wer nach den Altersklasseneinteilungen des DKBC der Jugend angehört. Gewählte Jugendvertreter (Jugendsprecher) gelten darüber hinaus bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres als Jugendliche.

Die Bayerische Sportkeglerjugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der BSKV Satzung und der Jugendordnung. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel eigenständig im Rahmen der Satzung des BSKV und der Jugendordnung.

2. Prinzipien der BSKV Jugend

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet, gemeint sind jedoch ebenso weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Die BSKV Jugend bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung.

Die BSKV Jugend wendet sich explizit gegen jegliche Form von Menschenfeindlichkeit. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Des Weiteren ist sie gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement der NADA.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

3. Aufgaben

3.1 Grundlegende Aufgaben

Durch die Jugendarbeit, Pflege und Förderung des Sports soll es in den untergliederten Bezirken, Vereinen und Vereinigungen jungen Menschen ermöglicht werden, in zeitgemäßen Gemeinschaften Kegelsport zu betreiben. Die BSKV Jugend entwickelt in Zusammenarbeit mit den Jugendgremien der Mitgliederbezirke und den Sportausschüssen die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen in allgemeinen Jugendfragen und pflegt die gesellschaftlichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Sportjugend und dem Bayerischen Jugendring.

3.2 Schwerpunkt der Jugendarbeit

Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt in den Vereinen/Clubs. Die Betreuung der Jugendlichen sollte einem engagierten, erwachsenen Jugendbetreuer übertragen werden. Die Anforderungen im Training und Wettkampf sollen mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, in Einklang gebracht werden.

Die Jugendlichen sollen zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein, auch im Hinblick auf ihr späteres Leben, und zu sozialem Verhalten in Trainingsgemeinschaften erzogen werden. Die Jugendlichen sollen zu fairem Verhalten gegenüber Mitspielern, Gegnern und Schiedsrichtern innerhalb und außerhalb des Wettkampfes angehalten werden. Die Gesundheit der Jugendlichen steht grundsätzlich immer im Vordergrund.

3.3 Besondere Aufgaben

Im Besonderen hat die Bayerische Sportkeglerjugend Aufgaben:

Durch Begegnungen und Wettkämpfe mit nationalen und internationalen Gruppen die Verständigung auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene zu fördern, enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und der Schule sowie die Gesundheit der Jugendlichen zu fördern, eng mit den Sportwarten und dem Referenten für Ausbildung und Leistungssport des BSKV, dem Vorsitzenden der DKBC-Jugend und dem Bundesjugendwart im DKB zusammenzuarbeiten.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

4. Organe

Die Organe der Bayerischen Sportkeglerjugend sind:

- a) Verbandsjugendtag (VJT)
- b) Verbandsjugendausschuss (VJA)
- c) Verbandsjugendvorstand (VJV)
- d) Verbandsjugendrat (VJR)

5. Verbandsjugendtag

Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Bayerischen Sportkeglerjugend.

Er beschließt die Inhalte dieser Verbandsjugendordnung.

Der Verbandsjugendtag kann in Präsenz sowie Online stattfinden.

5.1 Den Verbandsjugendtag bilden:

- a) der Vizepräsident Jugend
- b) der stellv. Vizepräsident Jugend
- c) der Verbandsjugendsprecher (VJS)
- d) die Bezirksjugendwarte
- e) die Delegierten der Bezirke

5.2 Stimmrecht

Jeder Bezirk hat im Verbandsjugendtag ein Stimmrecht, das der Bezirksjugendwart und im Verhinderungsfalle der 2. Bezirksjugendwart vertritt. Darüber hinaus stellt jeder Bezirk für je angefangene 50 jugendliche Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten.

Maßgeblich sind die zum 1. Januar des aktuellen Geschäftsjahres beim BSKV gemeldeten Jugendlichen. Ein Drittel der Delegierten sollen Jugendliche sein. Wenn der Bezirksjugendsprecher nicht den Bezirksjugendwart vertritt, ist er erster Delegierter seines Bezirkes. Ein Delegierter, sowie jedes Mitglied des VJT kann jeweils nur eine Stimme vertreten und abgeben. **Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**

5.3 Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendvorstandes,
- b) Beschlussfassung über Anträge,



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

- c) Entgegennahme der Berichte des VJA,
- d) Entlastung des VJV,
- e) Neuwahlen der Mitglieder des VJV.

5.4 Wahlen und Amtszeiten

Wählbar ist, wer dem BSKV als Mitglied angehört.

Der Vizepräsident Jugend wird vom Verbandsjugendtag (VJT) gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Der stellv. Vizepräsident Jugend wird vom VJT gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie beginnt und endet mit der Wahl.

Der Verbandsjugendsprecher (VJS) wird vom VJT auf Vorschlag der Bezirksjugendsprecher gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Der VJS muss zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, darf aber nicht älter als 25 Jahre alt sein.

Scheidet der Vizepräsident Jugend vorzeitig aus dem Amt, so rückt der stellv. Vizepräsident Jugend nach. Dies bedarf der Bestätigung des Präsidiums des BSKV. Scheidet ein anderes Mitglied des Verbandsjugendvorstandes vorzeitig aus dem Amt, entscheidet der Verbandsjugendausschuss über die kommissarische Besetzung bis zum nächsten Verbandsjugendtag.

5.5 Einberufung des Verbandsjugendtages

Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle 3 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung mit vorläufiger Tagesordnung 6 Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Verbandes. Die Tagesordnung, Berichte der Mitglieder des VJA (außer Vizepräsident Jugend) und die Anträge werden spätestens 2 Wochen vor der Tagung schriftlich oder per E-Mail den Delegierten zugesandt.

Der Vizepräsident Jugend muss einen außerordentlichen VJT einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des VJA dies schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe von Gründen beantragen. Bestimmungen zum ordentlichen Verbandsjugendtag finden auch für den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung. Der außerordentliche Verbandsjugendtag kann beschließen, dass in diesem Jahr kein weiterer ordentlicher Jugendtag mehr stattfindet. Die Versammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Form stattfinden.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

5.6 Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene VJT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

5.7 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung sowie die Befugnisse des Versammlungsleiters, werden in der Geschäftsordnung geregelt.

5.8 Anträge

Anträge können nur von Mitgliedern des VJA gestellt werden.

Anträge zum VJT müssen spätestens vier Wochen vor dem VJT schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Vizepräsident Jugend eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung der VJT mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten entscheidet.

5.9 Abstimmung

Der Ablauf einer Abstimmung und die Gültigkeit ist in der Geschäftsordnung geregelt.

6. Verbandsjugendausschuss

6.1 Einberufung

Der Vizepräsident Jugend beruft den Verbandsjugendausschuss ein.

Der Verbandsjugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

Die Sitzung kann in Präsenz sowie Online stattfinden.

6.2 Den Verbandsjugendausschuss bilden:

- a) der Vizepräsident Jugend
- b) der stellv. Vizepräsident Jugend
- c) der Verbandsjugendsprecher
- d) die Bezirksjugendwarte
- e) 3 Mitglieder des Verbandsjugendrats
- f) Referatsleiter der einberufenen Referate



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Jedes anwesende Mitglied des VJA hat nur eine Stimme. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Funktionäre, die nicht an den BSKV gemeldet wurden, haben im VJA kein Stimmrecht. Die Meldung erfolgt durch das Zusenden des Wahlprotokolls an den Vizepräsident Jugend.

Ist ein Bezirksjugendwart verhindert, vertritt ihn der 2. Bezirksjugendwart seines Bezirkes. Die vom VJV berufenen Referatsleiter sind mit beratender Stimme einzuladen, wenn Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Tagesordnung stehen.

6.3 Die Aufgaben des VJA sind:

- a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des VJV
- b) Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinsamer Programme
- c) Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirken
- d) Beratung über laufende Vorgänge
- e) Erörterung der Aufgaben der Jugendarbeit
- f) Ausarbeitung von Anträgen und von Vorschlägen zur Jugendordnung für den nächsten VJT

6.4 Einberufung von Referaten

Die BSKV Jugend kann im Verbandsjugendausschuss mit einfacher Mehrheit Referate einberufen und wieder auflösen.

Ein Referat ist eine offizielle, untergeordnete Organisation, bestehend aus mindestens zwei freiwilligen Mitgliedern, welche das Ziel hat, einzelne Themenfelder individuell und detailliert zu bearbeiten, um dem Verbandsjugendausschuss oder Verbandsjugendtag ein Ergebnis vorzustellen. Referatsmitglieder sollten sowohl das nötige Wissen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Themenfeld als auch die notwendigen zeitlichen Ressourcen besitzen.

Mit Einberufung wird demnach folgendes bestimmt:

- a) Themenfeld und Ziel(e) des Referats,
- b) ein Referatsleiter,
- c) mindestens ein weiteres Referatsmitglied neben dem Referatsleiter und
- d) ggf. monetäres Budget.

Das Referat kann durch einen schriftlichen Antrag an die Verbandsjugendvorstandschaft ein angemessenes monetäres Budget beantragen.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Um im Hinblick auf bestehende Ressourcen die effektive Bearbeitung der einzelnen Themen zu gewährleisten, wird festgelegt, dass nicht mehr als vier Referate gleichzeitig einberufen werden können.

Der Referatsleiter erhält im Verbandsjugendausschuss Stimmrecht. Der Referatsleiter kann durch ein Referatsmitglied beim Verbandsjugendausschuss vertreten werden. Spätestens beim Verbandsjugendausschuss ist ein (Zwischen-)Bericht vom Referatsleiter vorzustellen.

7. Verbandsjugendvorstand

Der Verbandsjugendvorstand ist das Exekutivorgan der Bayerischen Sportkeglerjugend. Er tritt mindestens zweimal in einem Kalenderjahr zusammen.

7.1 Den Verbandsjugendvorstand bilden:

- a) der Vizepräsident Jugend
- b) der stellv. Vizepräsident Jugend
- c) der Verbandsjugendsprecher

7.2 Die Aufgaben des VJV sind:

- a) Haushaltswesen
- b) sportliche Jugendarbeit
- c) allgemeine Jugendarbeit
- d) Jugendbegegnungen und Freizeit
- e) Öffentlichkeitsarbeit

7.3 Planung und Durchführung der Aufgaben

Zur Planung und Durchführung der Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen berufen.

7.4 Aufgaben des Verbandsjugendsprechers:

Bei Bedarf kann der VJS die Bezirksjugendsprecher zu einem Treffen des Verbandsjugendrats einladen, um über aktuelle und allgemeine Vorgänge und anstehende Entscheidungen der BSKV Jugend zu diskutieren. Im Regelfall soll dies vor dem VJA erfolgen. Der VJS oder ein Mitglied des VJR trägt die Ergebnisse der Aussprache dem VJA vor.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

8. Verbandsjugendrat

Der Verbandsjugendrat bildet sich aus dem Verbandsjugendsprecher und den Bezirksjugendsprechern.

Der Verbandsjugendsprecher ist hierbei Vorsitzender dieses Gremiums und ist für die organisatorischen Aufgaben verantwortlich.

Die Sitzungen des Verbandsjugendrates können in Präsenz sowie Online stattfinden.

Der Verbandsjugendrat sendet zu jedem VJA neben dem Verbandsjugendsprecher 3 Bezirksjugendsprecher. Welches Mitglied aus dem Verbandsjugendrat teilnimmt, bestimmt das Gremium selbstständig.

Der Jugendrat ist Ansprechpartner der Jugendlichen und vertritt deren Meinung im Verband. Der Jugendrat kann gleichzeitig Aufgaben übernehmen, welche ihm vom VJA zugeteilt werden. Er bearbeitet diese und stellt seine Ergebnisse vor.

9. Vertretung der BSKV Jugend

Die BSKV Jugend wird durch den Vizepräsident Jugend vertreten:

- a) in der Mitgliederhauptversammlung des BSKV
- b) im Präsidium des BSKV
- c) im Gesamtvorstand des BSKV
- d) im Verbandssportausschuss des BSKV
- e) im Bundesjugendtag des DKB
- f) in der DKBC-Jugendkonferenz
- g) in den Sitzungen des BLSV und der BSJ

Im Verhinderungsfall des Vizepräsident Jugend vertritt ihn der stellv. Vizepräsident Jugend (ausgenommen § 9 b). Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der VJS, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist dies nicht der Fall, übernimmt ein Mitglied des Präsidiums des BSKV die Vertretung des Vizepräsident Jugend.

10. Bezirke

10.1 Die Organe der Bezirksjugend sind:

- a) Bezirksjugendtag
- b) Bezirksjugendausschuss
- c) Bezirksjugendleitung



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

10.2 Den Bezirksjugendtag bilden:

- a) 1. Bezirksjugendwart
- b) 2. Bezirksjugendwart
- c) Bezirksjugendsprecher
- d) Kreisjugendwarte
- e) Delegierte der Vereine

Der Bezirksjugendwart beruft den Bezirksjugendtag ein. Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung, die Kreisjugendwarte und die Vereine haben im Bezirksjugendtag Stimmrecht mit einer Stimme. Das Stimmrecht der Vereine nimmt jeweils der Jugendwart (im Verhinderungsfall sein Vertreter, der 2. Jugendwart oder der Jugendsprecher) wahr. Darüber hinaus stellt jeder Verein für je angefangene 10 jugendliche Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgeblich ist die letzte, dem Bezirk übermittelte Bestandsmeldung. Ein Drittel der Delegierten sollten Jugendliche sein. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist personengebunden und nicht übertragbar.

10.3 Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirksjugendleitung
- b) Beschlussfassung über Anträge der Jugendabteilungen der Vereine
- c) Beschlussfassung über Anträge an den Verbandsjugendtag bzw. an den Verbandsjugendausschuss
- d) Entgegennahme der Berichte der Bezirksjugendleitung
- e) Entlastung der Bezirksjugendleitung
- f) Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendleitung
- g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandsjugendtag

10.4 Bezirksjugendausschuss

Den Bezirksjugendausschuss bilden:

- a) 1. Bezirksjugendwart
- b) 2. Bezirksjugendwart
- c) Bezirksjugendsprecher
- d) Kreisjugendwarte und Jugendwarte der Vereine



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

10.5 Bezirksjugendleitung

Die Bezirksjugendleitung bilden

- a) 1. Bezirksjugendwart
- b) 2. Bezirksjugendwart
- c) Bezirksjugendsprecher

Die Bezirksjugendleitung regelt in Absprache mit dem Bezirksvorstand die Jugendarbeit im Bezirk.

10.6 Vertretung der Bezirksjugend

- a) im Bezirksvorstand
- b) in der Bezirksversammlung
- c) im Bezirkssportausschuss
- d) in den Jugend-Verbandsghremien
- e) in den Bezirks- und Kreisjugendghremien des BLSV und der BSJ

Im Verhinderungsfall des 1. Bezirksjugendwartes vertritt ihn der 2. Bezirksjugendwart. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Bezirksjugendsprecher, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist dies nicht der Fall oder ist dieser ebenfalls verhindert, übernimmt ein Mitglied des Bezirksvorstandes die Vertretung des 1. Bezirksjugendwartes.

10.7 Sonstige Regelungen Bezirksjugend

Alle übrigen Regelungen der Jugendordnung des BSKV, die im § 10 nicht genannt sind, gelten für die Bezirksjugend analog.

11 Inkrafttreten

Die Verbandsjugendordnung wurde vom VJT am 27.02.2022 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsjugendordnung außer Kraft.